

## Agenda

- 1 Was ist Verantwortungseigentum?
- 2 Entwicklung der Initiative und Bedarf nach einer neuen Rechtsform
- 3 Charakteristika des Verantwortungseigentums
- 4 Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht
- 5 Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
- 6 Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen
- 7 Stellungnahme: Fortschritt oder Fehltritt?



# Was ist Verantwortungseigentum?

- Besondere Form des Unternehmenseigentums
- Gesellschafter = Verantwortungseigentümer
- Gesellschafter verfügen über Leitungsmacht des Unternehmens
- Entnahme des Gewinns und des in der Gesellschaft gebundenen Unternehmens ist untersagt
- Ansatz: Selbstständigkeit des Unternehmens soll generationsübergreifend gedacht und gelebt werden



### Verantwortungseigentum

#### Entwicklung der Initiative

- Ursprung: Internationale Bewegung, die den Zweck hat, die Zukunft des Unternehmertums neu zu bestimmen → weg von Shareholder Value.
- Wunsch nach sozialverträglichem Wirtschaften ohne Notwendigkeit der Gemeinnützigkeit
- In Deutschland wurde die Initiative durch die Stiftung Verantwortungseigentum e. V. vorangetrieben
- 2020: Einreichung eines ersten Gesetzesentwurfs für eine GmbH-VE
- Umfassende Rezeption des Entwurfs
- 2021: Einreichung eines nachgebesserten Gesetzesentwurfs und Einführung der neuen Bezeichnung GmbH-gebV
- "Verantwortungseigentum" nun konzeptioneller Überbegriff, nicht mehr Bezeichnung der Variante
- November 2021: Koalitionsvertrag sieht "Strategie zur Stärkung von Sozialunternehmen" vor und will "für Unternehmen mit gebundenem Vermögen eine geeignete Rechtsgrundlage schaffen"



## Verantwortungseigentum

#### Bedarf nach einer neuen Rechtsformvariante

- Familienunternehmen,
- mittelständische und handwerkliche Betriebe,
- Start-Ups,

die nicht die Verfolgung eines gemeinwohlförderlichen Zwecks zum Ziel haben.

 Eine neue Gesellschaftsform könnte von 109.158 Unternehmen in Deutschland genutzt werden, zum Vergleich: In Deutschland gibt es in etwa 1.2 Mio. Unternehmen in Rechtsform der GmbH.

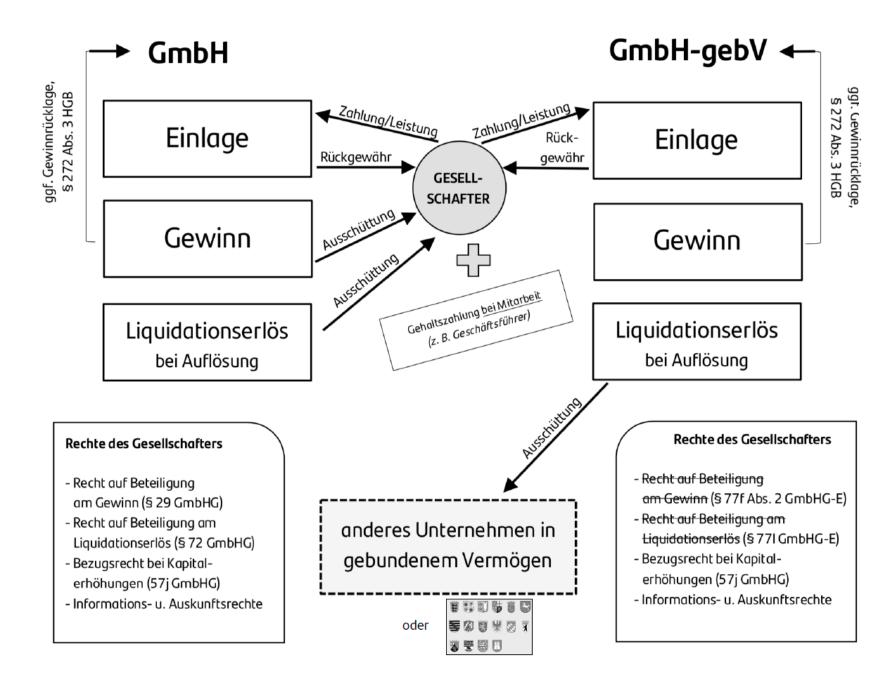


# Charakteristika des Verantwortungseigentums

#### 3 wesentliche Elemente

- Vermögensbindung
- Unternehmerische Motivation und Gewinnorientierung
- Langfristige Selbständigkeit und Weitergabe des Unternehmens innerhalb einer "Fähigkeiten- und Wertefamilie"







# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

#### Gesellschaftsvertragliche Regelung

- Weitgehende Satzungsautonomie der GmbH, § 45 Abs. 1 GmbHG
- Erstellung eines modifizierten Gesellschaftsvertrags
- Beschränkung der Gewinnausschüttung möglich
- Vinkulierung der Gesellschaftsanteile möglich, § 15 Abs. 5 GmbHG
- Aber: Problem der Überdauerung über mehrere Gesellschaftergenerationen hinweg.



# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

Anwendung des "Veto-Share-Modells"

- Knüpft an den Gedanken der gesellschaftsvertraglichen Regelungsmöglichkeit an
- Beteiligung einer Vetogesellschaft (z. B. Stiftung), welche als Kontrollgesellschaft agiert
- Übertragung von i. d. R. 1% der Stimmanteile
- Vetogesellschaft tritt nur in Aktion, sollten elementare Aspekte der Vermögensbindung außer Kraft gesetzt werden



# Alternative Gestaltungsmöglichkeiten nach geltendem Recht

#### Stiftungslösung

#### Implementierung von Verantwortungseigentum durch Einzel- oder Doppelstiftungsmodelle

#### Einzelstiftungsmodell:

- Gründung einer Stiftung, die Gesellschafterin des Unternehmens wird
- Beispiel: Carl-Zeiss-Gruppe
- Nachteil: gemeinnütziger Zweck der Stiftung, hoher organisatorischer Aufwand

#### Doppelstiftungsmodell:

- Gründung (a) einer Stiftung und (b) einer Treuhandgesellschaft
- Aufspaltung der Geschäftsanteile des Unternehmens (Stimmrechte und Dividendenrechte)
- Dividendenrechte gehen zu Gunsten der Stiftung, Stimmrechte zu Gunsten der Treuhandgesellschaft
- Beispiel: Robert-Bosch-Gruppe, noch höherer organisatorischer Aufwand



## Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

a) Konkreter Bedarf unter Jung-, Sozial- und Familienunternehmern

- Zunehmende Individualisierung der Gesellschaft und demographischer Wandel belasten deutsche Wirtschaft stark
- Auftreten von Nachwuchsproblemen im Zuge des Fachkräftemangels
- Sozialunternehmen treten heutzutage bisher sowohl als gGmbH als auch als GmbH oder Verein auf,
  Fehlen einer passenden Rechtsform wird als Hürde wahrgenommen



# Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

### b) Überwindung von Holdingstrukturen

- Hoher Verwaltungsaufwand der Einzel- und Doppelstiftungslösungen
- Stiftung unterliegen dem Verbot der Selbstzweckstiftung
- Starre Regelungen bei der Stiftung (auch über Asset-Lock hinaus)



# Argumente für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

#### c) Höhere unternehmerische Flexibilität der GmbH-gebV

- Stiftung verfolgt Stiftungszweck → schwer abänderbar
- Rechtlicher und faktischer Ordnungsrahmen (Governance) der GmbH-gebV ist nahezu beliebig abänderbar (mit Ausnahme der wesentlichen Elemente des Verantwortungseigentums)
- Gründung der GmbH-gebV "aus einem Guss"
- Umwandlung einer GmbH zur GmbH-gebV einfacher als Stiftungslösungen
- Auch Auflösung der GmbH-gebV leichter möglich als die der Stiftung



# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

a) Fehlen eines Zwecks über die Erhaltung der Gesellschaft hinaus

**Zweck** = formale Ziele der Verbandstätigkeit, also das Zusammenspiel aus der *Art der Wertschöpfung* (*Unternehmensgegenstand*) und der *Art der Wertverteilung* (*Gewinnverteilung*)

- Zweck der GmbH-gebV ist jedoch lediglich die Ausübung ihrer unternehmerischen Tätigkeit (Wertverteilung nach außen ist nicht vorgesehen)
- Somit ist die GmbH-gebV vielmehr eine Art perpetuum mobile, welche in der Lage ist, zeitlich und mengenmäßig Vermögen im unbegrenzten Umfang aufzubauen, ohne etwas anderem als ihrem Fortbestand zu dienen
- Somit: (unzulässige) Selbstzweckorganisation



# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

#### b) Gesellschaftsrechtlicher Systembruch: Verstoß gegen die Prinzipien der Verbandsautonomie

- Entwurf untergräbt die Prinzipien der Verbandsautonomie/Verbandssouveränität
- Verbandsautonomie/-souveränität: Grundsätzliches Verbot, gesellschaftsfremden Dritten Entscheidungen über wesentliche Fragen über die Gesellschaft zu übertragen
- Asset-Lock wäre für zukünftige Generationen nicht mehr revidierbar (irreversible Einschränkung der Dispositionsfähigkeit der zukünftigen Gesellschaft)
  = grober Einschnitt in die Verbandsautonomie
- Selbst im Falle von Stiftungskörperschaften (also GmbH/e.V. welche versuchen, die Strukturmerkmale einer Stiftung nachzubilden) gelten die Grenzen der Verbandsautonomie
- Den Mitgliedern einer solchen Stiftungskörperschaft kann nicht effektiv die Möglichkeit entzogen werden, den Verbandszweck zu ändern. Einschränkungen nur durch Mehrheitsregelungen möglich.

#### Außerdem:

- Unzulässigkeit von Ewigkeitsklauseln im Gesellschaftsrecht
- Verbot rechtsgeschäftlicher Verfügungsbeschränkungen i. S. d. § 137 BGB
- Verbot der überlangen Nachlassbindung (vgl. §§ 2044 Abs. 1, 2109, 2162 f. 2210 BGB)
- Ausnahmen bei der Stiftung nur wegen gemeinnützigem Zweck



# Argumente gegen die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

c) Fehlen staatlicher Aufsicht in Verbindung mit der Möglichkeit der Umgehung der Vermögensbindung

- Bereits in den Kritiken zum GmbH-VE-Entwurf negativ hervorgehoben
- Initiatoren haben auf die Kritik reagiert und nachgebessert

#### Nachjustierung jedoch nicht ausreichend:

- Es entsteht zwar ein Schadensersatzanspruch, sollte auf schuldrechtlichem Wege Geld "aus dem Unternehmen geschafft" werden, jedoch bestehen weiterhin Vertragskonstellationen, die eine Umgehung ermöglichen
- Keine öffentliche Aufsicht wie bei der Stiftung. Zwar ist nun erforderlich, dass die Einhaltung der Regelungen zum gebundenen Vermögen durch einen WP jährlich überprüft werden, doch auch diese Überprüfung garantiert keine effektive Missbrauchsabwehr



# Stellungnahme

#### Fortschritt oder zu vermeidender Fehltritt?

#### Die Contra-Argumente überwiegen hier ggü. den Pro-Argumenten

- Bedarf aus Sicht der Jung-, Sozial- und Familienunternehmer durchaus nachvollziehbar, ebenso wie der Aspekt der Gewährleistung der Vermögensbindung durch eine "harte" gesellschaftsrechtliche Regelung
- Auch das Ersparen des Rückgriffs auf Holdingstrukturen bringt Vorteile

#### Jedoch:

- Gesellschaftsrechtlicher Systembruch überwiegt
- Verbandsautonomie ist elementarer Bestandteil unseres Gesellschaftsrechts
- Beschränkung der Rechte zukünftiger Gesellschafter unzumutbar
- Negative Beispielwirkung ggü. anderen Gesellschaftsformen und Regelungen jenseits des Asset-Lock
- Asset-Lock interessant, muss aber so gestaltet werden, dass er kommende Generationen nicht zwangsläufig bindet (z. B. Stiftung)
- Schweizerische Unternehmensholdingstiftung als Vorbild? Alleiniger Stiftungszweck kann die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens sein.





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Julian Walter Maurer

julian.maurer@uni-a.de www.uni-augsburg.de